

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert  
durch das Gesetz LGBl Nr 80/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im zweiten Satz wird die Wortfolge "Lehrer und Erzieher und fachlich geeigneten Personen" durch die Wortfolge "Lehrer, Erzieher und Erzieher für die Freizeit (Freizeitpädagogen)" ersetzt.

1.2. Der vierte Satz lautet: "Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind Lehrer beizustellen; für die individuelle Lernzeit kommen Lehrer oder Erzieher und für die Freizeit Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen in Betracht."

2. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

"(2) Bei getrennter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung können die Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die Tagesbetreuung darf im Fall der getrennten Abfolge auch an Nachmittagen in Anspruch genommen werden. Eine Schule kann als schul- oder schulartenübergreifende ganztägige Schule geführt werden, wenn in mehreren benachbarten Schulen in Summe die Mindestzahl von 15 bzw im Ausnahmefall des Abs 4 erster Satz von 12 angemeldeten Schülern erreicht wird und für diese Schüler kein entsprechendes anderweitiges Betreuungsangebot besteht. In diesem Fall haben die jeweiligen Schulerhalter bis zum 10. Mai eines jeden Jahres zu bestimmen, welche der Schulen ganztägig geführt wird."

2.2. Im Abs 4 lautet der erste Satz: "Die Tagesbetreuung ist jedenfalls ab einer Mindestzahl von 15, bei sonstigem Nicht-Zustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern einzurichten."

2.3. In Abs 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "Zahl 15" durch den Ausdruck "diese Mindestzahl" ersetzt.

3. Im § 52 wird angefügt:

"(4) Die §§ 1 Abs 8 und 27 Abs 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. September 2011 in Kraft."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 73/2011 wurden ua die in den §§ 8d Abs 3 und 13 Abs 2a des Schulorganisationsgesetzes und im § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben geändert. Ziel der Novellierungen war der qualitative und quantitative Ausbau der schulischen Tagesbetreuung mit drei Regelungsschwerpunkten:

- die Schaffung des Berufsbildes der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, die zur Betreuung während der Freizeit herangezogen werden können,
- die schulartenübergreifende Führung von Betreuungsgruppen an allgemein bildenden Pflichtschulen und
- das Senken der Eröffnungszahl von 15 auf 12 Anmeldungen in jenen Fällen, in denen auch bei schulartenübergreifender Führung die Zahl von 15 Anmeldungen nicht erreicht wird.

Diese bundesgesetzlichen Vorgaben machen Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 (SchuOG 1995) erforderlich. Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben sind diese Änderungen rückwirkend mit 1. September 2011 in Kraft zu setzen.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:**

EU-Recht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### **4. Kosten:**

In jenen Fällen, in denen eine schulische Tagesbetreuung auf Grund der ausnahmsweisen Senkung der Eröffnungszahl auf 12 zustande kommt, werden die Kosten für das pädagogische Personal vom Bund im Rahmen der Stellenplanrichtlinie für die allgemein bildenden Pflichtschulen finanziell abgegolten, sodass diese Änderung nach derzeitigem Stand keine Mehrkosten für das Land Salzburg zur Folge haben wird.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Aus zeitlichen Gründen wurde von der Durchführung eines formellen Begutachtungsverfahrens Abstand genommen. Die Bundesregierung, der Österreichische Städtebund und der Salzburger Gemeindeverband wurden über das Vorhaben informiert und erhielten die Gelegenheit, sich dazu innerhalb kurzer Frist zu äußern. Diese Vorgangsweise findet ihre Rechtfertigung in der angestrebten Vermeidung eines längeren Rückwirkungszeitraumes und im ohnehin durch

die grundsatzgesetzlichen Vorgaben stark eingeschränkten inhaltlichen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers.

Der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes haben sich in ihren Stellungnahmen zum Gesetzesvorhaben kritisch geäußert. Der Gemeindeverband vermisst die Abstimmung mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz. Das Absenken der Eröffnungszahl von 15 auf 12 Anmeldungen werde dazu führen, dass eine beträchtliche Zahl von derzeit im Bereich der außerschulischen Kinderbetreuung betreuten Schülerinnen und Schülern aus dem Fördermodell des Landes herausfalle und damit deutlich höhere Aufwendungen für die Gemeinden mit sich bringe sowie eine Verschlechterung der Betreuungssituation die Folge sein könne. Die fehlende Abstimmung werde dem Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Wege stehen wie die Tatsache, dass das Land Salzburg den Gemeinden als Rechtsträger in der schulischen Nachmittagsbetreuung keine Unterstützungsmittel gewähre. Der Städtebund sprach sich für die Beibehaltung der Möglichkeit des Einsatzes fachlich geeigneter Personen neben Erzieherinnen und Erziehern und Freizeitpädagoginnen und -pädagogen aus. Beide Stellungnahmen betreffend ist auf die grundsatzgesetzlichen Vorgaben, die dem Landesgesetzgeber keinen Spielraum offenlassen, hinzuweisen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, haben die mit dem Gesetz BGBl I Nr 73/2011 vorgenommenen Gesetzesänderungen ua auch das neue Berufsbild der Freizeitpädagogin und des Freizeitpädagogen geschaffen. Diese Personen können zur Betreuung im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung herangezogen werden. Die Betreuung während der individuellen Lernzeit (durch Erzieherinnen bzw Erzieher oder Lehrerinnen bzw Lehrer) und während der gegenstandsbezogenen Lernzeit (durch Lehrpersonal) bleibt unverändert. Entsprechende Anpassungen an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben sind im § 1 Abs 8 SchuOG 1995 vorzunehmen.

### **Zu Z 2.1:**

Als neue Möglichkeit sieht § 8d Abs 3 SchOG seit der Novelle BGBl I Nr 73/2011 die Möglichkeit vor, Tagesbetreuungsgruppen im Pflichtschulbereich auch schulartenübergreifend zu führen. War bislang nur die Bildung von Gruppen mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen, Schulstufen und Schulen derselben Schulart möglich, können künftig im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auch Tagesbetreuungen mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Schularten eingerichtet werden. Dabei soll jedoch zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst zuletzt eine schulartenübergreifende Führung an-

gestrebt werden. Kann auch mit der letztgenannten Möglichkeit die erforderliche Zahl von 15 Anmeldungen nicht erreicht werden, sind ausnahmsweise auch bereits 12 Anmeldungen ausreichend (Z 2.2 und 2.3).

**Zu Z 2.2 und 2.3:**

Wie bisher ist vorgesehen, dass jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine schulische Tagesbetreuung anzubieten ist. Wenn diese Zahl der Anmeldungen bei Ausnützung aller gesetzlich möglichen Kooperationsformen nicht erreicht werden kann, genügt ausnahmsweise auch die Anmeldung von 12 Schülerinnen und Schülern.

**Zu Z 3:**

Das Inkrafttretensdatum für die geänderten Bestimmungen ist gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 131 Abs 24 SchOG und § 19 Abs 9 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) der 1. September 2011.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

